

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Astrid Furrer (FDP, Wädenswil)

betreffend Mehr Freiraum für eine wirtschaftliche und bedarfsge-  
rechte ambulante Pflegeversorgung

Der Kantonsrat beschliesst § 13 des kantonalen Pflegegesetzes wie folgt zu ändern:

§ 13 neu

1 Nichtpflegerische Spitex-Leistungen gehen vollumfänglich zulasten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger.

2 Die Gemeinden können die Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger ganz oder teilweise übernehmen.

3 Aufheben.

4 Aufheben.

Beatrix Frey-Eigenmann  
Jörg Mäder  
Astrid Furrer

194/2014

Begründung:

Die heutige Verpflichtung zur Übernahme von mindestens 50% der Kosten für nichtpflegerische Spitex-Leistungen bei Leistungserbringern mit kommunalem Auftrag hält viele Gemeinden davon ab, mit verschiedenen Leistungserbringern Vereinbarungen abzuschliessen. Eine solche Zusammenarbeit wäre in vielen Fällen sinnvoll, um eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und dennoch wirtschaftliche ambulante Pflegeversorgung in den Gemeinden sicherzustellen. Auch könnten die Gemeinden mit verbindlichen Vereinbarungen mehr Einfluss auf die Qualitätssicherung privater Angebote nehmen.

Die Bestimmung zur Kostenübernahme wurde geschaffen, um dem Prinzip «ambulant vor stationär» Nachachtung zu verschaffen. In der Praxis zeigt sich, dass dieser zusätzliche finanzielle Anreiz nicht notwendig ist, da es kaum Pflegebedürftige gibt, die einen Heimaufenthalt einer ambulanten Versorgung in ihrem Zuhause vorziehen. Ausserdem wird die ambulante Pflegeversorgung bereits mit einer tieferen Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger an den pflegerischen Leistungen begünstigt. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb sich die öffentliche Hand an den nichtpflegerischen Spitex-Leistungen finanziell beteiligen muss, während die Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung bei einem Heimaufenthalt vollumfänglich den Leistungsbezügern verrechnet werden dürfen.

Die heutige Bestimmung setzt zudem Fehlanreize, indem sie Leistungsbezügerinnen und -bezüger aufgrund der subventionierten Tarife davon abhält, sich für hauswirtschaftliche Leistungen (z.B. Reinigung) kostengünstigere Lösungen zu organisieren. Mit den frei werdenden Mitteln könnten die Gemeinden Pflegebedürftige in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen gezielter unterstützen.